



Amtssigniert. SID2019061141382
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Umweltreferat

Daniel Raffl

Telefon +43(0)5412/6996-5316

Fax +43(0)5412/6996-745392

bh.imst@tirol.gv.at

**Waldbrandgefahr im Bezirk Imst –
Verbot des Feuerentzündens im Wald und in Gefährdungsbereichen;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-FO/VO-1/21-2019

Imst, 26.06.2019

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 (ForstG 1975) wird von der Bezirkshauptmannschaft Imst als zuständiger Forstbehörde gemäß § 170 Abs. 1 ForstG 1975 hinsichtlich der Waldbestände im Bezirk Imst aufgrund der seit Tagen vorherrschenden hohen Lufttemperatur und der Austrocknung des Bodens mangels ausreichender Niederschläge zum Zweck der Vorbeugung von Waldbränden verordnet:

§ 1

In allen Waldgebieten des Bezirkes Imst sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Als Gefährdungsbereiche sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Vom obgenannten Verbot ausgenommen sind das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung.

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt, die örtliche Feuerwehr sowie die Landeswarnzentrale zu verständigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 ForstG 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 4

Gegenständliche Verordnung tritt mit 28.06.2019 in Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird gesondert kundgemacht.

Der Bezirkshauptmann:

i.V. MAG. NAGELE

Ergeht an:

1. die Gemeinden des Bezirkes Imst, per eMail, mit dem Ersuchen, gegenständliche Verordnung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen;
2. das Bezirkspolizeikommando Imst, per eMail, zur Kenntnis, mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Polizeiinspektionen im Bezirk Imst (bpk-t-imst@polizei.gv.at);
3. das Bezirksfeuerwehrkommando Imst, per eMail, zur Kenntnis (hubert.fischer@tirol.gv.at);
4. die Landeswarnzentrale Tirol, per eMail, zur Kenntnis (lwz@tirol.gv.at);
5. die Leitstelle Tirol, per eMail, zur Kenntnis (info@leitstelle.tirol);
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, per ELAK, zur Kenntnis;
7. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Forstorganisation, per ELAK, zur Kenntnis;
8. die Bezirksforstinspektion Imst, per ELAK, zur Kenntnis;
9. die Amtstafel im Hause;
10. die Internetredaktion der Bezirkshauptmannschaft Imst, mit dem Ersuchen um Kundmachung der Verordnung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst.